

Stiftung Haus Hall	QM-Handbuch	Seite 1 von 3
	Fremdfirmenrichtlinie für handwerkliche Tätigkeiten	

In dieser Fremdfirmenrichtlinie werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen an allen Liegenschaften im Stiftungsverbund Haus Hall (SVHH) ¹ beschrieben. Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden. Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten von Fremdfirmen aufgestellt.

Die Verantwortung für die Weiterleitung dieser Dienstanweisung an die jeweils beauftragte Fremdfirma liegt beim Auftraggeber. Diese Fremdfirmenrichtlinie ist für alle Führungskräfte im SVHH, die Aufträge zeichnen und Aufträge auslösen dürfen, verbindlich und bei Verträgen und Aufträgen mit Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie ist die Fremdfirma verantwortlich.

1. Allgemeine und übergreifende Regelungen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen durch technische Einrichtungen oder Verhaltensweisen von Personen des SVHH ausgesetzt. Auch bei der Durchführung von Tätigkeiten durch die Fremdfirma können möglicherweise Gefahren ausgehen. Diese Richtlinie ist während des Aufenthaltes auf den Betriebsgeländen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände und/oder zu einer Haftung führen.

2. Grundlegende Verhaltensregeln

Vor Beginn von Arbeiten ist der jeweilige Verantwortliche bzw. Auftraggeber zu kontaktieren. Den Anweisungen eines benannten Ansprechpartners oder Auftraggeber des SVHH (Leistungsverantwortliche, Sicherheitsbeauftragte u. a.) ist Folge zu leisten. Hinweise und Rückmeldungen anderer Mitarbeiter des SVHH, die ggf. zu einer Veränderung des Arbeitsauftrages führen könnten, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Vor der Aufnahme von Arbeiten haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen über mögliche Gefahren und vorbeugende Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren.

Bei Verletzungen / Unfällen wenden sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen bitte an den nächsten erreichbaren Mitarbeiter des Hauses, an den Auftraggeber oder an die Pforte bzw. an andere Informationsstellen.

3. Wichtige Rufnummern

Information / Pforte

Gescher Haus Hall, Tungerloh-Capellen 4	Tel.: 02542-703-1170
unicoe Coesfeld GmbH,	Tel.: 02541-844550
Guter Hirte Bocholt gGmbH	Tel.: 02871-9580
Altenwohnhaus St. Josef Legden gGmbH	Tel.: 02566-98000
Haus St. Walburga Ramsdorf gGmbH	Tel.: 02863-9530
Technischer Leiter	Tel.: 02542-703-2510 oder Handy 0163 6358-020
Stellvertretender Technischer Leiter	Tel.: 02542-703-2512 oder Handy 0163 6358-178
Technischer Bereitschaftsdienst	Tel.: 02542-703-1173

oder Auftraggeber - Tel.: siehe Auftrag

Abteilung Medizin Haus Hall	Tel.: 02542-703-4241
Feuerwehr / Notarzt:	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110

4. Verhalten auf Verkehrswegen

4.1. Fußgänger

Es ist auf betreute Menschen besonders zu achten, die aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger oder sinnesstörender Beeinträchtigungen im Verhalten unvorhersehbar sein können und mit dem Betreten der Fahrbahn bzw. deren Querung zu rechnen ist.

4.2. Kraftfahrzeuge

Auf den gesamten Betriebsgeländen gelten die Grundlagen der StVO und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

¹ Alle Liegenschaften der Stiftung Haus Hall und deren Tochtergesellschaften und somit der gesamte Stiftungsverbund ist gemeint und wird in diesem Dokument mit SVHH abgekürzt.

Stiftung Haus Hall	QM-Handbuch	Seite 2 von 3
	Fremdfirmenrichtlinie für handwerkliche Tätigkeiten	

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und mit dem Parksymbol gekennzeichneten Stellen geparkt werden. Parken in Grünanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Ladetätigkeiten kann kurzzeitig vor dem Objekt geparkt werden. Dabei ist eine Verkehrsbehinderung zu vermeiden.

Bei Rangierfahrten ist die Gefährdung von Personen und Sachgegenständen auszuschließen. Zur Sicherstellung ist ggf. ein Einweiser anzufordern bzw. hat der Fahrer sicherzustellen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Feuerwehrzufahrten sind immer freizuhalten

4.3. Flurförderzeuge

Flurförderzeuge des SVHH dürfen durch Fremdfirmenmitarbeiter nur verwendet werden, wenn Sie durch den Betriebsverantwortlichen eingewiesen wurden. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Flurförderzeuge von Lieferanten etc. müssen in betriebssicherem und geprüfem Zustand sein.

5. Arbeitsschutzmaßnahmen

Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

- **Fremdfirmenmitarbeiter haben dem Auftraggeber über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanischer, elektrischer und anderen Gefährdungen zu informieren.**
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Technischen Dienst durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten.
- Arbeiten mit Absturzgefahr nur durchführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden und diese angelegt sind. Gerüste an Gebäuden nur betreten, wenn die Aufstiege innenliegend sind, und der Seitenschutz aus Geländer- und Zwischenholm sowie Bordbrett besteht.
- Das Fremdunternehmen hat sicherzustellen, dass in dessen Wirkungsbereich alle Vorschriften zu Unfallverhütung eingehalten werden. Dabei wird insbesondere auf die Baustellenabsicherung verwiesen.

Die Baustelle bzw. der Arbeitsbereich ist gegen folgende Gefahren abzusichern:

- Stürzen (z. B. geöffnete Bodenrevisionschächte)
- Stolpern (z. B. Verlegung von Verlängerungskabeln)
- Stoßen (z. B. hervorstehende Rohrenden)
- Tritte (z. B. herumliegende Nägel auf Fußböden)
- herabfallende Gegenstände
- unbefugte Benutzung von Werkzeugen

6. Brandschutz

6.1. Brandverhütung

- Alle Bemühungen um den Brandschutz sind durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten zu unterstützen.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirma über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwege und dem Sammelplatz im Brandfall zu informieren. Die Fluchtzeichen und ggf. der Flucht- und Rettungsplan sind zu beachten.
- Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch einen „**Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**“. Dieser ist über den jeweiligen im Auftrag genannten Ansprechpartner Technischen Dienst erhältlich (auch aus QM SVHH).
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Erlaubnis durch den Auftraggeber des SVHH.
- Alle elektrischen Betriebsmittel sind nach Arbeitsende abzuschalten und vom Stromnetz zu trennen.
- Rauchverbote und Umgangsverbote mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

6.2. Im Brandfall

- Brände sind sofort der Feuerwehr und dem verantwortlichen Ansprechpartner im SVHH zu melden. Personen im Umkreis sind zu warnen.
- Bei Alarm sind die Arbeiten sofort einzustellen, ggf. noch laufende Betriebsmittel sind still zu stellen. Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.
- Löschversuche sollten nur bei Kleinstbränden (sog. Entstehungsbränden) versucht werden. Ist der Löschversuch nicht sofort erfolgreich, bitte sofort ruhig zur Sammelstelle gehen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden.

Stiftung Haus Hall	QM-Handbuch	Seite 3 von 3
	Fremdfirmenrichtlinie für handwerkliche Tätigkeiten	

- Sind mehrere Mitarbeiter einer Fremdfirma in dem betroffenen Teil der Stiftung Haus Hall tätig, ist von dem Arbeitsverantwortlichen Vollständigkeit/ Unvollständigkeit der Kollegen festzustellen und dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stiftung mitzuteilen.

7. Erste Hilfe

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, wo Erste-Hilfe-Stationen sind.

Im Falle einer Verletzung wenden sich die Fremdfirmenmitarbeiter sofort an einen Mitarbeiter des SVHH oder verwendet eine der Rufnummern - wie unter Punkt 3. Wichtige Rufnummern angegeben - um Hilfe zu organisieren.

Der Fremdfirmenmitarbeiter hat die Verletzung zusätzlich seinem Vorgesetzten sowie dem Verantwortlichen des SVHH zu melden.

8. Umweltmaßnahmen

Sämtliche Abfälle und Verpackungen sind spätestens mit Ende des Arbeitsauftrages sachgerecht durch die Fremdfirma zu entsorgen.

9. Kommunikation der Richtlinie an Fremdfirmen

Diese Richtlinie ist als Teil der Auftragserteilung anzuwenden und wird den Fremdfirmen auf der Internetseite der Stiftung Haus Hall zugänglich gemacht (www.haushall.de/Fremdfirmenrichtlinie). Ein Hinweis dazu ist im Dienstleistungsvertrag bzw. auf der Beauftragung enthalten.

Mit Vertragsannahme erfolgen die Kenntnisnahme und die Bestätigung des inhaltlichen Verständnisses über die vorliegende Richtlinie.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gelände der Stiftung Haus Hall und den weiteren Standorten tätigen Mitarbeiter des Auftragnehmers bei bzw. vor Betreten des Betriebsgeländes der Stiftung über die Richtlinien informiert sind, sie verstanden haben und einhalten.

10. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeiten in den Bereichen und Tochtergesellschaften der Stiftung Haus Hall erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Mitgeltende Unterlagen (NICHT im Druckformat aufrufbar!)

Diese sind aber im unteren Abschnitt dieser Ansicht vorhanden, dazu bitte ganz rechts die farbige Bildlaufleiste nutzen.

→ [Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten](#)